

48.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
die Verwendung hiesländischer Behörden an die Königlichen Gesandtschaften
im Auslande betreffend;

vom 26ten October 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen etc. etc. etc.

Liebe getreue. Da Wir die, in der Verordnung Unserer Landesregierung vom 26ten September dieses Jahres, (publicirt im 26ten Stücke der Gesetzsammlung unter Nr. 45.) wegen Verwendung hiesländischer Behörden an Unsere Gesandtschaften im Auslande, ertheilten Vorschriften auch in Unserem Markgrathume Oberlausitz befolgt wissen wollen; so wird solches sämmtlichen oberlausitzischen Gerichtsobrigkeiten und Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben zu Budissin, am 26ten October 1829.

von Gerßdorf.

Ludwig Eward Kour, S.

Berichtigung.

Seite 126 dieses Jahrgangs S. 1 Zeile 7 ist anstatt Pausa, zu lesen: Neufkirchen.

Abgedruckt zu Dresden, am 7ten November 1829.